

Amtsblatt



für den Landkreis Teltow-Fläming

29. Jahrgang

Luckenwalde, 30. November 2021

Nr. 38

Inhalt

Bekanntmachungen des Landkreises	2
2. Änderung der Allgemeinverfügung des Landkreises Teltow-Fläming über die häusliche Absonderung und Beobachtung von Personen, die mit dem neuartigen Corona-Virus (SARS-CoV- 2) infiziert sind, und von Verdachtspersonen	2

Herausgeber: Landrätin des Landkreises Teltow-Fläming, Am Nuthefließ 2, 14943 Luckenwalde
Das Amtsblatt kann in den Bibliotheken des Landkreises Teltow-Fläming sowie im Internet unter der Adresse <http://www.teltow-flaeming.de> eingesehen werden.

Das Amtsblatt für den Landkreis Teltow-Fläming erscheint in der Regel dreimal monatlich.
Bezugspreis jährlich 40,00 Euro; bei Bezug durch die Post zuzüglich 1,50 Euro Porto.

Einzelne Exemplare sind gegen eine Gebühr von 2,50 Euro in der Bürgerinformation der Kreisverwaltung, Am Nuthefließ 2, in 14943 Luckenwalde erhältlich und liegen dort zur Einsichtnahme aus.

Bekanntmachungen des Landkreises

2. Änderung der Allgemeinverfügung des Landkreises Teltow-Fläming über die häusliche Absonderung und Beobachtung von Personen, die mit dem neuartigen Corona-Virus (SARS-CoV-2) infiziert sind, und von Verdachtspersonen

Der Landkreis Teltow-Fläming ändert die Allgemeinverfügung vom 14.10.2021, geändert am 29.10.2021 auf der Grundlage folgender Gesetze:

- §§ 16, 29 und 30 Absatz 1 Satz 2 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG)
- § 27 Absatz 3 der Zweiten Verordnung über befristete Eindämmungsmaßnahmen aufgrund des SARS-CoV-2-Virus und COVID-19 im Land Brandenburg (Zweite SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung – 2. SARS-CoV-2-EindV) vom 23. November
- § 3 Absatz 5 Satz 1 des Brandenburgischen Gesundheitsdienstgesetzes (BbgGDG) wie folgt:

I.

Die Allgemeinverfügung gilt bis zum 31.01.2022 (Änderung zu Nr. 7 der Allgemeinverfügung).

II.

Die Änderung tritt am 01.12.2021 in Kraft.

Begründung:

Die Allgemeinverfügung ist gemäß § 1 BbgVwVfG i. V. m. § 36 Abs. 2 Nr. 1 VwVfG bis zum 31.01.2022 befristet.

Der Landkreis Teltow-Fläming behält sich die Aufhebung zu einem früheren Zeitpunkt vor, falls es die Lage erfordert. Eine Befristung der Allgemeinverfügung gebietet insoweit der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz.

Die Verlängerung der Allgemeinverfügung vom 14.10.2021 bis zum 31.01.2022 ist ebenso verhältnismäßig. Die aktuelle Lage zum Infektionsgeschehen im Landkreis Teltow-Fläming erfordert eine Änderung des Befristungsdatums.

Gegenwärtig besteht im Landkreis Teltow-Fläming ein hohes Infektionsgeschehen. Seit Ende der letzten Woche verdreifachten sich täglich die Infektionszahlen. Am 30.11.2021 liegt die 7-Tage-Inzidenz bei 946,1 pro 100.000 Einwohner, also weitaus höher als der Durchschnitt im Land Brandenburg mit 727,8. Zudem ist die Impfquote im Landkreis Teltow-Fläming wie im gesamten Land Brandenburg auf einem noch zu geringem Niveau. Im Landkreis Teltow-Fläming sind lediglich 49,9 % vollständig geimpft. Die Hospitalisierungsinzidenz liegt im Land Brandenburg am 30.11.2021 bei 5,33 (Die Hospitalisierungsinzidenz gibt an,

wie viele Personen je 100.000 Einwohner in den letzten 7 Tagen wegen einer Covid-19 Erkrankung in ein Krankenhaus eingeliefert wurden). Sie ist in den vergangenen Wochen stetig angestiegen.

Das Robert Koch-Institut schätzt die Gefährdung für die Gesundheit der nicht oder nur einmal geimpften Bevölkerung in Deutschland insgesamt weiterhin als hoch ein. Für vollständig Geimpfte wird die Gefährdung indes als moderat eingeschätzt, steigt aber mit zunehmenden Infektionszahlen an..

Die geringe Impfquote im Landkreis Teltow-Fläming führt mithin zu einer hohen Gefährdung der Gesundheit der Bevölkerung. Weiterhin sollte unabhängig vom Impf-, Genesenen- oder Teststatus das grundsätzliche Infektionsrisiko reduziert werden.

Wichtig ist außerdem, dass man selbst bei leichten Symptomen der Erkrankung (unabhängig vom Impfstatus) zuhause bleibt, die Hausarztpraxis kontaktiert und sich testen lässt. Nach der Risikobewertung des Robert Koch-Instituts handelt es sich weltweit und in Deutschland nach wie vor um eine sehr dynamische und ernst zu nehmende Situation. Die Gefährdung für die Gesundheit der Bevölkerung in Deutschland wird nach wie vor insgesamt als hoch, für Risikogruppen als sehr hoch eingeschätzt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Änderung der Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Landrätin des Landkreises Teltow-Fläming, Am Nutheflöß 2, 14943 Luckenwalde einzulegen.

Hinweis: Die Allgemeinverfügung ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar (§ 28 Abs. 3 IfSG, § 16 Abs. 8 IfSG). Rechtsbehelfe haben keine aufschiebende Wirkung.

Wehlan
Landrätin